

Satzung des Kreisverbandes Nürnberger Land
der
FW FREIEN WÄHLER

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
Artikel 2 – Verbandszweck und Ziele	2
Artikel 3 – Mitgliedschaft	3
Artikel 4 – Mitgliedsbeiträge	4
Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Artikel 6 – Organe	5
Artikel 7 – Der Kreisvorstand.....	5
Artikel 8 – Die Mitgliederversammlung	6
(1) Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
(2) Wahlen, Abstimmungen und Stimmrecht	6
(3) Tagesordnung	7
Artikel 9 – Protokolle	7
Artikel 10 – Vertretung, Eintragung	8
Artikel 11 – Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl und eines Landratskandidaten.....	8
Artikel 12 – Auflösung des Kreisverbandes.....	9

Artikel 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Nürnberger Land ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Nürnberger Land.

Er trägt den Namen:

FW FREIE WÄHLER Nürnberger Land e.V. und hat seinen Sitz in Lauf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Kurzbezeichnung lautet: FW Nürnberger Land.

Artikel 2 – Verbandszweck und Ziele

(1) Zweck des Verbandes ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Kreisebene.

(2) Ziele sind

- Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
- Gemeinsame Aufgabenlösungen
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Kreis Nürnberger Land
- Die Verwirklichung sachbezogener parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologie und Gruppenegoismus orientierter Politik.

(3) Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Nürnberger Land wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte auf Kreisebene mit.

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Nürnberger Land verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.

Er erstrebt keine Gewinne; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind diejenigen, die durch Beitrittserklärung und Aufnahme dem Kreisverband beigetreten sind.

(1) Mitglied des FW FREIE WÄHLER Kreisverbandes Nürnberger Land kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und der bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates, der seinen Sitz im Kreis Nürnberger Land hat.

(2) Die Mitglieder müssen die Ziele der FW FREIEN WÄHLER Kreisverband anerkennen, sollen dies durch die Mitgliedschaft in einem Ortsverein der „FW-FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der Freien und unabhängigen Wählergemeinschaft e.V.“ bestätigen und dürfen keiner Partei angehören.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mitglieder eines Ortsverbandes der FW FREIEN WÄHLER auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land sollen gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandes werden, indem sich der Aufnahmeantrag auch auf den Kreisverband erstreckt. Dies gilt nicht, wenn das Ortsvereinsmitglied die Mitgliedschaft gegenüber dem Ortsverein ausdrücklich auf die Mitgliedschaft im Ortsverein beschränkt. Die Mitglieder sind bei der Aufnahme in einen Ortsverband über die Mitgliedschaft im Kreisverband zu belehren.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

(5) Die Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn der Antragsteller

- nicht wahlberechtigter Einwohner Bayerns oder der EU ist
- keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der FW FREIEN WÄHLER Bayern bietet bzw. deren Ansehen schade oder
- nicht Mitglied eines Ortsvereins der „FW FREIEN WÄHLER Bayern, der freien und unabhängigen Wählergemeinschaft e.V.“ ist oder
- gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staat zu stören versucht.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Auflösung eines Ortsvereines hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Kreisverband.

(7) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(8) Der Ausschluss ist unter den unter (5) genannten Gründen möglich.

(9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

(10) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Artikel 4 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Bei Mitgliedern, die einem Ortsverein der FW FREIE WÄHLER angehören, wird der Mitgliedsbeitrag in der Regel vom Ortsverein bezahlt. Das Nähere regelt die Beitragssatzung.

(2) Die Mitgliedschaftsrechte leben nach der ersten Beitragszahlung erstmals auf; sie ruhen, wenn mit Ablauf des 30. April der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist.

(3) Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mitzuwirken

- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen des Kreisverbandes.
- durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten.
- durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Grundsätze und die Leitlinien des Kreisverbandes anzuerkennen.
- öffentliche Auseinandersetzung und solche innerhalb des Kreisverbandes oder zwischen den Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- den Beitrag pünktlich zu entrichten

(3) Bei Wahlen der Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen.

Artikel 6 – Organe

Die Organe des Kreisverbandes Nürnberger Land sind:

1. Der Kreisvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Artikel 7 – Der Kreisvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/r Kreisvorsitzenden
2. den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem/r Geschäftsführer(in)
4. dem/r Schatzmeister(in)
5. dem/r Schriftführer(in)
6. dem/r Pressewart(in)
7. dem/r Internetbeauftragten
8. dem/r Jugendbeauftragten
9. der Frauenbeauftragten
10. dem/r Seniorenbeauftragten
11. 2-5 Beisitzer/innen
12. dem Ehrenvorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird
13. dem Landrat und/oder einem stellvertretenden Landrat im Landkreis Nürnberger Land, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes sind.
14. dem Fraktionsvorsitzenden im Kreistag und seinen Stellvertretern

(2) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für regelmäßig 3 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Kreisvorstandes eines der übrigen Kreisvorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines nachgewählten Kreisvorstandsmitgliedes dauert nur bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandmitglieder.

(3) Der/Die Kreisvorsitzende ist das ausführende Organ des Kreisvorstandes. Er/Sie ist an die Entschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine/ihre Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,- € sind für den Verband nur binden, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(4) Der Vorstand wird durch den/der Vorsitzenden, der Jungen Freien Wählern, sofern eine Kreisgruppe besteht, ergänzt.

Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen und wenn mindestens drei Kreisvorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.

Artikel 8 – Die Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Kreisverbandes. Sie kann Aufgaben auf den Kreisvorstand übertragen. **Ordentliche** Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Die Einladung erfolgt durch den/die Kreisvorsitzenden; ist diese(r) Verhindert, können zwei weitere Kreisvorstandsmitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung geht mit einer **Ladungsfrist** von 14 Tagen in einer nach §§ 126 ff. BGB zulässigen **Form** und einem Vorschlag über die **Tagesordnung** an die Mitglieder. Die Versammlung beschließt über die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**, wenn fristgerecht geladen worden ist.

(2) Wahlen, Abstimmungen und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen haben nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen. Minderjährige haben außer bei der Wahl eines Jugendbeauftragten oder eines Jugendbeisitzers kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in offener Form, insbesondere durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder gestellt wird. Die Wahl der Mandatsträger des Kreistages hat in geheimer Wahl zu erfolgen.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung, dass innerhalb einer Amtsperiode des Vorstandes Neuwahlen stattfinden sollen, kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit zur nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein Beschluss über die **Auflösung** des Kreisverbandes kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Über Anträge auf Auflösung des Kreisverbandes darf nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

(3) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des/r Kreisvorsitzenden
2. Bericht des/r Schatzmeister/s und der Rechnungsprüfer/innen
3. Entlastung des Kreisvorstandes
4. Wahl des Kreisvorstandes oder Ergänzungswahl zum Kreisvorstand – soweit erforderlich.
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen

Artikel 9 – Protokolle

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind zu nummerieren und vom Geschäftsführer aufzubewahren.

Artikel 10 – Vertretung, Eintragung

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Nürnberger Land ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR30491 im Vereinsregister Nürnberg eingetragen.

Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Nürnberger Land wird nach außen durch seine(n) Vorsitzende(n) im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.

Artikel 11 – Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl und eines Landratskandidaten

Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen in geheimer Abstimmung gewählt. Gegebenenfalls sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen einige Mitglieder nicht aktiv oder passiv wahlberechtigt.

Zuständig für die Nominierung einer Liste zur Kreistagswahl und eines Landratskandidaten ist eine Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist bei der Einladung als Aufstellungsversammlung zu betiteln. Die gesetzlichen Fristen und Formen für die Beschlussfähigkeit einer Wahlversammlung sind zu beachten. Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind jeweils der Kreisvorsitzende als auch seine Stellvertreter zuständig.

Die Nominierung eines Landratskandidaten und die Aufstellung einer Liste für die Kreistagswahl können in getrennter Wahlversammlung erfolgen.

Der Leiter der Wahlversammlung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.

Über die Bewerber für Listenplätze und Reservelistenplätze kann einzeln oder blockweise abgestimmt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist über jeden Listenplatz einzeln abzustimmen. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Nominierung ist ein Beschluss herbeizuführen, der die Reserveplätze einem bestimmten Listenplatz zuzuordnen sind oder ob die Reservekandidaten allgemein als Listennachfolger nachrücken.

Artikel 12 – Auflösung des Kreisverbandes

Bei Auflösung des FW FREIE WÄHLER Kreisverband Nürnberger Land ist das restliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung.

Diese Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung wurde am 11.07.2007 in Neunkirchen am Sand beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit

Der/Die Vorsitzende